**Bekanntgabe**

Die ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Beschichten textiler Gewebebahnen mit Gummi am Standort im Landkreis Gotha, 99880 Waltershausen, Gothaer Straße 4-6, Gemarkung Waltershausen.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 10.3.2. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben besteht aus den Maßnahmen:

* Errichtung und Betrieb eines innenliegenden Gefahrstofflagerraumes für leichtentzündbare Flüssigkeiten mit einer Lagermenge von max. 20 m3.
* Errichtung und Betrieb eines außenliegenden Gefahrstoffcontainers für leichtentzündbare Flüssigkeiten (Container) mit einer Lagermenge von max. 9 m3.
* Einsatz neuer und Wegfall nicht mehr eingesetzter Stoffe in den bestehenden genehmigten Lagern „Gefahrstoffcontainer“ und „Lösungsraum“.
* Erweiterung des Anlagengeländes aufgrund der Aufstellung des außenliegenden Gefahrstoffcontainers
* Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Strippturm zur Reduzierung / Rückgewinnung von Toluol im Abwasser).
* Änderung der Betriebsweise der Streichmaschinen.
* Wegfall der drei Ausdampfpfannen zur Lösungsmittelrückgewinnung.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Für die wesentliche Änderung der Anlage werden durch die Errichtung des außenliegenden Gefahrstoffcontainers nur geringfügig neue Flächen auf dem bestehenden Betriebsgelände beansprucht, während die weiteren Änderungen nur innerhalb bestehender Gebäude stattfinden. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert. Es fallen keine neuen Abfälle an. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn-thueringen.de)) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 24.07.2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und NaturschutzDer Präsident

Mario Suckert